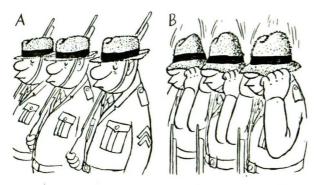
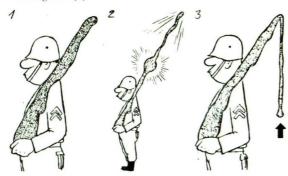
Studienrichtungsvertretungen und Studienkommission

Auch das sind Einrichtungen, die sich unmittelbar mit dem Studium beschäftigen. In Aufaaben der Studienrichtungsvertretung fällt die Entsendung der studentischen Mitglieder in die Studienkommission, die für alle Studienangelegenh e i t e n zuständig ist. Darüber hinaus sollen die Studienrichtungsvertreter ihre Kollegen über das aktuelle Geschehen in der Studienrichtung informieren (durch Hörerversammlungen, Flugblätter, Plakate, Zeitungen) und Probleme gemeinsam mit den Betroffenen lösen helfen, d.h. man setzt sich mit dem Vortragenden zusammen, wenn es Schwierigkeiten mit einer Lehrveranstaltung gibt. etc. etc. Zudem beschäftigen sich die Studienrichtungsvertreter in den Fachgruppen (zwanglose Treffen essierter Studenten) mit Fragen der Stdienreform und der Prüfungsreform, und vertreten ihre somit erarbeiteten Vorstellungen in der Studienkommission.



Die unliebenswürdige Form des Stahlhelms verletzt das modische Empfinden des jungen Soldaten. Ein formschöner Filzhut mit Stahleinlage unterstreicht trotz aller Eleganz die männliche Note (A) und vermittelt bei plötzlich auftretender Gefahr ein angenehmes Gefühl der Geborgenheit (B).



Der ribbelfeste Gewehrwärmer aus reiner Schafwolle (1) ist der Stolz des Soldaten. Er hält die Waffe handwarm und bringt durch seine hohe Elastizität jeden versehentlich gelösten Schuß (2) in den Besitz des Schützen zurück (3). Der GW 614 ist lieferbar in den Farben Hellblau (für Herren) und Rosa (für Damen).

Studienkommission

Diese Kommission besteht jeweils aus 3 Proffessoren, 3 Assistenten und 3 Studenten und ist für alle Studienangelegenheiten zuständig.

Gesetzestext: UOG § 58

§ 58. Die Studienkommissionen haben folgende

Aufgaben:

 a) die Erlassung und Abänderung von Studienplänen gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;

 b) die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne;

 c) die Erstattung von Vorschlägen für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen;

 d) die Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare (§ 13 Abs. 3 Allgemeines Hoschul-Studiengesetz);

 e) die Erlassung von Richtlinien für die Entscheidunges des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten; die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden, soweit die Studienvorschriften darüber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen;

 f) die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung und Abänderung von Studienordnungen und besonderen Studiengesetzen;

g) die Erlassung von Richtlinien für die Festlegung von Prüfungsintervallen und Prüfungsterminen (§§ 24 Abs. 5 und 27 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

 h) die Erlassung von Richtlinien für die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 30 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

i) Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 sowie des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes; j) die Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Quote der nichtbestandenen Prüfungen, und Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung:

k) die Erstattung von Vorschlägen für die die Lehre betreffenden Teile des Voranschlages und des Dienstpostenplanes der Universität (§ 4 Abs. 1).

Die Studienkommission ist für uns Studenten das wichtigste Gremium. Wie aus der Aufstellung des obenstehenden Gesetzeszitates ersichtlich ist, ist ihr Aufgabenbereich weit gestreut und betrifft das gesamte Studiengeschehen, angefangen vom Austausch von Pflichtfächern bis zur Beseitigung von Studienverzögerungen. Ziel der Studentenschaft ist es, über die Studienkommission genaue Lernziele für die einzelnen Lehrveranstaltungen erstellen zu lassen. Die Studienkommission muß dann die Einhaltung dieser Ziele überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen setzen, die das Erreichen der einvernehmlich festgelegten Ziele sichern.

Bei den Wahlen zur Institutsvertretung, Studienabschnittsvertretung und Studienrichtungsvertretung herrscht "Persönlichkeitsrecht", d.h. es stehen Namen auf dem Stimmzettel.

Fakultätsvertretung

Sie koordiniert die Arbeit der Studienrichtungsvertretungen und vertritt die Interessen der Studenten im Fakultätskollegium, in dem alle Professoren einer Fakultät sowie Assistenten und Studenten im Verhältnis 2:1:1 sitzen. Im Fakultätskollegium werden der Fakultät zugewiesene Geldmittel auf die einzelnen Institute verteilt; sehr wichtig für die Studenten sind die Entscheidungen, welcher Bewerber um eine Assistentenstelle genommen, welcher Assistent Dozent werden soll, welche Professoren berufen werden und welche Universitätslehrer mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden.

Bei der Wahl zur Fakultätsvertretung herrscht Listenwahlrecht, d.h. es werden nicht Personen gewählt, sondern man kreuzt - ähnlich wie bei den Nationalratswahlen - e in e Liste (Fraktion, Studentengruppe,) an.

An der TU Graz gibt es fünf Fakultätsvertretungen:

Elektrotechnik Architektur Bauingenieurwesen Maschinenbau Naturwissenschaft





